

# Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Organ des  
Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 5.

Halle, den 1. März 1902.

27. Jahrgang.

Alle **Verbandsangelegenheiten** betreffende Mitteilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, Kollegen **Rob. Freygang** in Leipzig, Johannisplatz 24, zu richten.

Alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

**Inhalt:** Central-Verband. — Zur Zollfrage der Taschenuhren. — Freie Ankerhemmung. — Ein neues elektrisches Zeigerwerk. — Viertelschlagwerk mit zwei Hämmer. — Zur Geschichte der deutschen Uhrmacherei im 19. Jahrhundert. — Aus Laden und Werkstatt. — Neuheiten. — Sprechsaal. — Mitteilungen aus den deutschen Handwerkskammern. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

**Kollegen, an deren Wohnort ein Verein nicht besteht, finden Aufnahme als Einzelmitglieder bei Unterverbänden. Meldungen sind zu richten an den Vorsitzenden, Kollegen Rob. Freygang in Leipzig, Johannisplatz 24.**

## Central-Verband.

Durch das hohe Königl. Ministerium des Innern waren die Handelskammern beauftragt worden, bei den gewerblichen Vereinigungen Umfrage zu halten, ob **Klagen über Missbräuche auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens in letzter Zeit mit verstärkter Dringlichkeit laut geworden sind.**

Die geäußerten Wünsche zielen entweder auf Erlass eines besonderen Gesetzes oder auf die Verschärfung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 ab.

Weiter war angefragt, ob nach dem Bekanntwerden der Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. September 1897, das die Nachschiebung von Waren bei Ausverkäufen unter gewissen Umständen als zulässig bezeichnet, das Unwesen der sogen. permanenten Ausverkäufe an Umfang und Gemeingefährlichkeit erheblich zugenommen hat.

Das hohe Königl. Ministerium hält es zur Zeit noch für bedenklich, Massregeln, wie die unbedingte Untersagung jeden Nachschubs von Waren, die Einführung einer obrigkeitlichen Genehmigung und die zeitliche Begrenzung der Ausverkäufe, zu erlassen.

Das hohe Königl. Ministerium hält es im öffentlichen Interesse für wünschenswert, wenn die beteiligten Kreise und vor allem die Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen von dem ihnen durch das Gesetz zustehenden Rechte der Privatklage gegen dergleichen Auswüchse häufig und nachdrücklich Gebrauch machen. Auch soll erwogen werden, die kompetenten Behörden darauf hinzuweisen, dass die Strafverfolgung der Ausverkaufsauswüchse im öffentlichen Interesse liege und dass sie gegen solche Ausschreitungen energisch vorzugehen haben. Bevor jedoch eine solche Anweisung erfolgt, möchte das Königl. Ministerium über Vorstehendes und insbesondere auch über einige Fragen einen Bericht haben.

Diese Anregung durch das Königl. Ministerium ist gewiss von allen Interessenten freudig begrüßt worden. Selbstverständlich haben auch wir, durch ein längeres Schreiben an die löblichen Handelskammern, dem Königl. Ministerium unsere Meinung unterbreitet. Durch die verschiedenen Mitteilungen, die in unserer Amtsperiode an uns gelangt sind, haben wir die Gewissheit erhalten, dass sich die Ausverkäufe, und besonders die Scheinausverkäufe, thatsächlich vermehrt haben. Auch haben die Klagen aus allen Teilen des Reiches zur Genüge bewiesen, dass die Gewerbetreibenden arg geschädigt werden durch die Ausverkäufe.

Wir haben ferner zu erkennen gegeben, dass die Entscheidung des hohen Reichsgerichts vom 21. September 1897, dass die Nachlieferung oder Nachschiebung von gewissen Waren bei Ausverkäufen unter Umständen gestattet ist, jedenfalls wesentlich dazu beigetragen haben mag, dass sich die Ausverkäufe vermehrt haben, daher der Nachschub von Waren jeglicher Art, in jedem Falle, gesetzlich verboten sein müsste. Weiter haben wir mitgeteilt, dass es im Interesse der Handel- und Gewerbetreibenden liegen würde, wenn die Zeitdauer der Ausverkäufe gesetzlich bestimmt würde und eine Firma nicht zwei- oder dreimal in einem Jahre, aus irgend welchem Grunde, einen Ausverkauf veranstalten darf.

Die uns bekannt gewordenen Fälle schwindelhafter Ausverkäufe haben wir ebenfalls gemeldet. Hingegen ist es uns nicht bekannt geworden, dass Königl. Staatsanwaltschaften die Erhebung der Klage wegen solcher Ausverkäufe abgelehnt hätten. Ferner ist es uns nicht bekannt geworden, dass Gerichtsvollzieher, Konkursverwalter oder sonst mit einem behördlichen Charakter ausgestattete Personen sich einer irreführenden Mitwirkung bei Ausverkäufen schuldig gemacht hätten. Diese Fragen mussten wir deshalb verneinen.

Sehr bestimmt haben wir zum Ausdruck gebracht, dass die durch den unlauteren Wettbewerb, das Hausier- und Wander-gewerbeunwesen schwer geschädigten handel- und gewerbetreibenden Interessenten dem hohen Königl. Ministerium unendlich dankbar sein würden, wenn dasselbe veranlassen wollte, dass die angeführten Missstände durch Reichsgesetze beseitigt würden. Gleichzeitig haben wir auf noch andere oft gerügte Missstände aufmerksam gemacht. Wir glauben damit im Interesse und auch im Sinne unserer werten Mitglieder gehandelt zu haben.

Wieder sind wir in der angenehmen Lage, die erfreuliche Mitteilung zu machen, dass ein Verein den **Gesamtbezug des Organs für alle seine Mitglieder** beschlossen hat. Der **Verein Gotha**, der das **Herzogtum Koburg-Gotha** umfasst, hat in seiner am 16. d. M. abgehaltenen Generalversammlung, die von **allen Mitgliedern** besucht war, einen dahingehenden **einstimmigen Beschluss** gefasst, zu welchem wir den Verein beglückwünschen. — Der Kollege